



## **Straf- und Bußgeldsachen**

Die Strafabteilungen der Hamburger Amtsgerichte sind zuständig für Strafverfahren gegen Erwachsene, die von der Staatsanwaltschaft Hamburg beim zuständigen Amtsgericht angeklagt werden. Die Staatsanwaltschaft wählt das zuständige Amtsgericht danach aus, in welchem Gerichtsbezirk der Tatort liegt. Auswahlkriterium kann jedoch auch sein, dass nur eine von mehreren verbundenen Straftaten im Gerichtsbezirk begangen wurde oder dass die/der Angeklagte im Gerichtsbezirk ihren/seinen Wohnsitz hat.

Das Strafgericht verhandelt alle Fälle bei denen nicht mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind. Je nach Schwere und Umfang der Tat ist die/der Strafrichter/in als Einzelrichter/in, das Schöffengericht (ein/e Berufsrichter/in und zwei ehrenamtliche Richter/innen) oder das erweiterte Schöffengericht (zusätzlich ein/e weitere(r) Berufsrichter/in) zuständig.

Die typischen Delikte, die vor dem Strafgericht verhandelt werden, sind Diebstähle (z.B. Laden- oder Einbruchsdiebstähle), Raube, Betrügereien (auch Schwarzfahrten), Körperverletzungen, Beleidigungen, Verkehrsdelikte (Unfallflucht, Trunkenheit im Verkehr). Zunehmend beschäftigt sich das Strafgericht auch mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und sonstigen mit der Drogenabhängigkeit im Zusammenhang stehenden Delikten. Es werden auch immer wieder Sexualstraftaten wie Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch von Kindern angeklagt.

### **Strafbefehlsverfahren**

Ein Teil der Strafsachen – insbesondere die einfach gelagerten Fälle – wird bei entsprechendem Antrag der Staatsanwaltschaft durch einen Strafbefehl ohne mündliche Hauptverhandlung nach Aktenlage entschieden. Im Strafbefehl kann die/der Richter/in eine Freiheitsstrafe auf Bewährung bis zu einem Jahr aussetzen oder eine Geldstrafe verhängen und gegebenenfalls die Fahrerlaubnis entziehen. Die/der Angeklagte kann hiergegen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch einlegen. In diesem Fall wird mündlich verhandelt und neu entschieden. Der Einspruch kann auch allein auf das Strafmaß beschränkt werden. Die Verhandlung endet in der Regel mit einem Urteil.

### **Eröffnung des Hauptverfahrens**

In allen anderen Fällen wird nach Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft und Eröffnung des Hauptverfahrens durch die/den Strafrichter/in stets eine mündliche Hauptverhandlung durchgeführt. In dieser ist neben der/dem Richter/in und evtl. ehrenamtlichen Richter/innen (Schöffengericht) ein/e Vertreter/in der Staatsanwaltschaft anwesend. Die/der Angeklagte ist zum Erscheinen in der

Hauptverhandlung verpflichtet. Kommt sie/er unentschuldig nicht, kann sie/er verhaftet und zum nächsten Termin vorgeführt werden (Hauptverhandlungshaft). Sofern die/der Angeklagte eine(n) Verteidiger/in hat, nimmt auch diese(r) an der Verhandlung teil. In bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hat die/der Angeklagte auch Anspruch auf eine(n) Pflichtverteidiger/in, wenn sie/er sich z.B. selber keine(n) Anwalt/Anwältin leisten kann. Das ist von Bedeutung in Fällen, in denen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr gerechnet wird oder die/der Angeklagte schon länger als drei Monate in Untersuchungshaft ist.

Die Hauptverhandlung wird durch das Urteil abgeschlossen, das auf Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. Freispruch lauten kann. In manchen Fällen kann das Verfahren auch wegen geringer Schuld (unter Umständen gegen Zahlung einer Geldbuße) eingestellt werden. Die Hauptverhandlung beim Strafgericht ist im Regelfall öffentlich

### **Ordnungswidrigkeiten**

Das Strafgericht befasst sich nicht nur mit Strafsachen im eigentlichen Sinne, sondern auch mit Ordnungswidrigkeiten, wenn der Betroffene Einspruch gegen einen behördlich erlassenen Bußgeldbescheid eingelegt hat. Hierzu gehören in erster Linie alle im Bezirk des jeweiligen Amtsgerichts begangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten, wie z.B. Falschparken, Rotlichtverstöße, Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Darüber hinaus kommen Ordnungswidrigkeiten aus gewerbe- oder umweltrechtlichen Verstößen in Betracht, in denen im Bezirk des Gerichts ansässige Behörden Bußgeldbescheide erlassen haben.